

## Stellungnahme zu „Speichernetzentgelten“

Die BEW begrüßt eine Einführung von dynamischen Netzentgelten für Speicher. Dynamische Netzentgelte können befördern, dass in Zeiten mit wenig Stromverbrauch und viel Wind- und/oder PV-Stromerzeugung eingespeichert wird, der ansonsten abgeregelt werden müsste. Dazu sollten die Netzentgelte dynamisiert werden oder, aber am Anfang zumindest, zeitvariabel ausgestaltet werden oder der § 19(2) 1.Satz StromNEV weitergeführt werden.

Eine Umsetzung ab 2029 erscheint sinnvoll, nicht nur für Stromspeicher, sondern auch für andere Technologien wie Elektrodenkessel (Power-to-Heat Anlagen) in Kombination mit KWK-Anlagen: Sie sorgen ebenso für Flexibilität und Stabilität (Stabilität meint hier die Lieferung von Strom durch KWK in Zeiten mit hohem Strombedarf und ohne zeitgleiche Wind-/PV-Stromerzeugung. In dem Kontext wäre eine Saldierung analog zu Speichern vorzusehen) im System und fördern die bessere Integration von Strom aus erneuerbaren Energien.

Wenngleich eine grundsätzliche Einbeziehung aller Verbrauchergruppen das langfristige Ziel sein sollte, ist ein Start zunächst nur für große Anlagen (Speicher und Power-to-Heat Anlagen) pragmatisch und sinnvoll. Eine alleinige Einführung nur für Stromspeicher ist abzulehnen. Über ein Pooling von mehreren KWK-Anlagen im gleichen Netzsystem sollte man nachdenken, insbesondere, wenn die gleichen Netzknoten umfasst sind.

Zur Reduzierung praktischer Umsetzungshürden kann es sinnvoll sein, dass die Dynamisierung im ersten Schritt über Zeitfenster (anstelle einer Volldynamisierung) implementiert wird.

In diesem Zuge weisen wir darauf hin, dass die StromNEV § 19(2) 1.Satz bereits heute eine gute Regelung enthält, die dem Netzbetreiber vorgibt, Verbrauchern mit Entnahmen außerhalb der Höchstlastzeiten ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Unseres Erachtens ist diese Regelung zwingend weiterzuführen, bis eine neue Regelung über AgNes etabliert wurde:

*„Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu*



*tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.“*